

GETRENNTE ELTERN – GETEILTE KINDERBETREUUNG?

Im Rahmen einer Trennung der Eltern stellt sich immer die entscheidende Frage: Bei wem leben künftig die gemeinsamen Kinder, von welchem Elternteil werden sie überwiegend betreut?

Bislang wird in Deutschland überwiegend das sog. „Residenzmodell“ praktiziert, d.h. Trennungskinder leben bei dem einen Elternteil, während beim anderen Elternteil regelmäßige Besuchskontakte stattfinden (bspw. jedes 2. Wochenende).

Dagegen ist das sog. „Wechselmodell“, d.h. dass die Kinder abwechselnd bei beiden Elternteile leben (z.B. eine Woche bei der Mutter, eine Woche beim Vater) bisher sehr selten, geschätzt in jeder 20. Trennungsfamilie.

Jetzt hat der BGH entschieden, dass ein Elternteil nach der Trennung unter Umständen auch gegen den Willen des anderen Elternteils das Wechselmodell, somit die hälftige Kinderbetreuung, durchsetzen kann.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatten die Eltern zunächst vereinbart, dass der gemeinsame 13-jährige Sohn bei der Mutter lebt, und den Vater alle 14 Tage über das Wochenende besucht.

Nachdem dem Vater dieser Umgang mit seinem Sohn zu wenig war, wollte er gerichtlich durchsetzen, dass sein Sohn jeden 2. Montag nach Schulschluss für eine Woche zu ihm zieht, außerdem beantragte er eine gleiche Aufteilung der Ferien und der Feiertage.

In 1. und 2. Instanz hatte der Vater keinen Erfolg, also wandte er sich an den BGH.

Der BGH hat das vorangegangene Urteil des OLG Nürnberg aufgehoben und den Fall zurückverwiesen, da im Verfahren das Kind nicht angehört worden war.

Nach Auffassung der Richter sei ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, persönlich anzuhören; ein Kind unter 14 Jahren sei ebenfalls dann anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind.

„Entscheidender Maßstab für die Regelung des Umgangs ist aber das Kindeswohl“, heißt es in dem BGH-Beschluss. Der Wille der Eltern dürfe nicht über das Kindeswohl gestellt werden.

Im Ergebnis ist nach dem BGH das Wechselmodell immer dann anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.

Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass beim Wechselmodell höhere Anforderungen sowohl an die Eltern als auch an das Kind gestellt werden:

So muss das Kind häufig zwischen zwei Haushalten pendeln und sich auf zwei Lebensumgebungen einstellen.

Auf Seiten der Eltern wird eine grundsätzliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit vorausgesetzt, da sehr viel Feinabstimmung nötig ist.

Bevor ein Elternteil einen Antrag auf hälftige Kinderbetreuung einreicht, sollte das gewünschte Modell vorab auf die tatsächliche Durchführbarkeit geprüft werden.

Da die gerichtlichen Entscheidungen in diesem Bereich stark von den Umständen des Einzelfalls abhängen und auch Auswirkungen auf den zu zahlenden Kindesunterhalt haben können empfiehlt sich ggf. auch die vorherige Einholung eines Rechtsrates.